



A m t s =

G l a t t.

Nro. 92.

Samstag den 1. August

1835.

### Gubernial-Verlautbarungen.

B. 1013. (3) Nr. 14453.

#### R u n d m a c h u n g .

In Betreff der öffentlichen Kunst- und Industrial-Ausstellung in Wien. — Die Landesstelle findet sich veranlaßt, die näheren Modalitäten über die auf Anordnung Sr. k. k. Majestät im Monate September d. J. in der k. k. Haupt- und Residenzstadt Wien statt findende öffentliche Ausstellung von Musterstücken der Erzeugnisse aller Fabrik-, Manufaktur- und Gewerbszweige der gesammten Monarchie, hiemit zur öffentlichen Kenntniß zu bringen. — 1.) Der Zweck dieser öffentlichen auf allerhöchsten Auftrag Seiner k. k. Majestät nun von drei zu drei Jahren statt findenden öffentlichen Ausstellungen von Erzeugnissen aller Gewerbszweige der Monarchie ist dahin gerichtet, die Verbreitung einer genaueren Kenntniß der inländischen Gewerbsbetriebsamkeit und ihrer Fortschritte zu bewirken, und durch die hiedurch möglich gemachte nähere Kenntniß und genauere Vergleichung aller Erzeugnisse des inländischen Kunstleibes, die Verkehrsverbindungen zwischen den Gewerbstreibenden und Handelsleuten zu erweitern, zu vervielfältigen, und so dem Absaße der inländisch Fabrikate einen höhern Aufschwung im In- und Auslande zu verschaffen. — 2.) Zur Leitung und Ausführung der allerhöchsten Orts angeordneten Ausstellung ist eine eigene Commission zusammengesetzt worden, deren Mitglieder wenigstens zu zwei Dritttheilen aus Individuen des Gewerbs- und Handelstandes, der Ueberrest aber theils aus Beamten der k. k. niederösterreichischen Landesregierung, theils aus Mitgliedern des k. k. polytechnischen Institutes zu bestehen hat. — 3.) Die im Jahre 1835 zu veranstaltende erste Ausstellung der inländischen Gewerbsprodukte wird am 1. September d. J. eröffnet, und mit leichten desselben Monats geschlossen werden. — 4.) Um für die vortheilhafte und geschmackvolle Ausstellung der einzusendenden Gewerbsprodukte schon im Voraus die erforderlichen Vorbereitungen treffen zu können, werden sämtliche Fabrik-, Ma-

nufaktur- und Gewerbeinhaber ersucht, ihr Vorhaben, an der Ausstellung Theil nehmen zu wollen, der zur Leitung dieser Ausstellung aufgestellten Commission, unter der Adresse der k. k. niederösterreichischen Landesregierung, unverzüglich eröffnen zu wollen, und zugleich auch die Gattung und beiläufige Quantität der Gewerbsprodukte anzugeben, welche sie einzusenden geneigt sind. Man wünscht diese vorläufige Anzeige insbesondere von denjenigen Fabrik-, Manufaktur- und Gewerbeinhabern, welche zur Ausstellung ihrer Erzeugnisse einen größern Raum zu bedürfen glauben, und wird die in dem, der Commission entweder unmittelbar, oder durch die vorgesetzten Behörden zukommenden Einlagen ausgedrückten diesfälligen Wünsche nach Möglichkeit zu befriedigen suchen. — 5.) Für die Ausstellung sind alle Erzeugnisse der inländischen Industrie geeignet, welche im täglichen Verkehre vorkommen. — Selbst die Erzeugnisse der einfachsten Fabrikation sind hiervon nicht ausgeschlossen. Auch Producte, welche der einen oder der andern Provinz ganz eigenthümlich sind, verdienen schon deßhalb einen Platz in der Ausstellung, die einheimischen zur Fabrikation dienlichen Urstoffe, als z. B.: Flachs, Hanf, Schafwolle, Seide, Färbeschstoffe u. dgl., die sich in ihrer weitern Verarbeitung zu wichtigen Zweigen der National-Beschäftigung und eines ausgebreiteten Handelsverkehrs bilden, sind eben so geeignet, einen Platz in der Ausstellung einzunehmen, als dieses auch bei Gegenständen vom größeren Umfange, als Wagen, Maschinen, Modellen u. dgl., er Fall sein kann. — 6.) Die allerhöchst angeordneten Ausstellungen sollen periodisch eine Uebersicht der verschiedenen, für den Verkehr bestimmten Erzeugnisse des gesammten inländischen Gewerbsbetriebes darbieten. — Es versteht sich daher, daß unter den einzusendenden Meisterstücken dieser Fabrikate nicht kleine Proben, wie man sie oftensfalls für Musterkarten anwendet, sondern vollständige Waarenartikel gemeint sind, wie sie zum wirklichen Verbrauche dienen, oder im großen Verkehre vorkommen. Also z. B. vom

Geweben ganze Stücke, oder doch Kleider, Lücheln oder Schawls, oder von Meubeln ganze Stuhl- und Sopha's-Ueberzüge; dessen ungeachtet wird die Aufnahme von Musterkarten solcher Gewerbsinhaber, welchen vielleicht zeitweilige Verhältnisse die Einsendung vollständiger Gegenstände nicht gestatten dürfen, auch nicht ausgeschlossen. Ferner genügt es, von großen oder schweren Gegenständen des Maschinenbaues, deren Transport aus weiter Entfernung dem Erfinder oder Eigenthümer zu große Kosten verursachen würde, als z. B. von besonders sinnreichen Mühlwerken, Wasserrädern, Dampfmaschinen u. s. w., richtig gearbeitete Modelle einzusenden. Bei Proben solcher Urstoffe, welche das unmittelbare Verbindungsglied der inländischen Landwirtschafts- und Gewerbs-Industrie sind, werden nur solche Quantitäten gewünscht, welche zur Beurtheilung und Vergleichung ihrer verschiedenen Qualitäten hinreichen. — 7.) Alle inländischen Fabriks-, Manufactur- und Gewerbsinhaber, welche mit ihren Fabrikaten an der Ausstellung Theil zu nehmen beabsichtigen, haben die einzusendenden Gegenstände mit doppelten gleichlautenden Verzeichnissen zu begleiten, worin der Name und Wohnort des Erzeugers, der Name ihres in Wien bestellten Commissionärs, die Anzahl, und wo nöthig auch die Maße und Gewichte, nebst den Preisen und den Benennungen der eingesendeten Waarenarten, genau und deutlich anzugeben sind. — Da sich die, mit der Leitung der allgemeinen Ausstellung der Gewerbs-Producte beauftragte Commission mit der Correspondenz mit einzelnen Fabriks-, Manufactur- und Gewerbsinhabern, so wie mit der Sorge der Abholung und Rücksendung der auszustellenden Erzeugnisse unmöglich befassen kann, so wird es nothwendig, daß jeder Einsender, der nicht selbst während der Ausstellung-Zeit in Wien anwesend sein kann, einen Commissionär benenne, und der Commission anzeigen, an welchen sich letztere nöthigen Fass verwenden könne. — Die Angabe der Verkaufspreise ist aber deswegen erforderlich, damit man die eingesendeten Artikel ihrem angegebenen Werthe nach versichern, und bei einer etwa vorkommenden Beurtheilung dieser Erzeugnisse auch ihre Preiswürdigkeit zu berücksichtigen vermöge. Die angegebenen Preise werden jedoch nur auf ausdrückliches Verlangen des Einsenders bekannt gegeben werden. Das eine dieser Verzeichnisse wird von der Uebernahms-Commission mit der Empfangs-Bestätigung versehen, dem Einsender zurückgestellt, das andere aber zur Bedeckung der Commission zurückbehalten werden. Nach Beendigung der Ausstellung

aber werden die eingesendeten Artikel dem Eigenthümer, oder seinem Commissionär gegen Rückstellung der gedachten Empfangs-Bestätigung wieder ausgefolgt werden. — 8.) Es scheint es als sehr erwünscht, daß insbesondere die Inhaber größerer Fabriken und Manufacturen den Verzeichnissen ihrer eingesendeten Ausstellungskatalog, zugleich eine besondere, mehr oder minder ausführliche Notiz über den Umfang ihrer Fabrikation, über die Zahl ihrer Arbeiten, die hauptsächlichsten Maschinen-Apparate, oder sonstige Beförderungsmittel ihres Betriebes u. s. w. beischließen, damit man die Verdienste, welche sich die Fabriks-, Manufactur- und Gewerbsinhaber um die inländische Industrie erworben haben, gehörig zu beurtheilen, vorzustellen und der allerhöchsten Aufmerksamkeit zu empfehlen im Stande sey. In diesen Notizen wären auch die, von den Fabriks-, Manufactur- und Gewerbsunternehmern auf eigene Erfindungen oder auf die Einführung Fremder genommenen Patente, so wie die Auszeichnungen anzuführen, die sie etwa bereits bei früheren Provinzial-Ausstellungen, oder bei andern Gelegenheiten erhalten haben. — 9.) Die Einsendungen von Gewerbsproducten zur Ausstellung vom Jahre 1835 haben, auf Kosten der Eigenthümer, entweder durch sie persönlich, oder durch die aufgestellten Wiener Commissionäre, oder endlich durch die unten namhaft gemachten Handelsleute an die mit der Leitung der allgemeinen Ausstellung beauftragte Commission, und zwar: vom 1. Juli bis 10. August, zu geschehen. — 10.) Die Commission ist ermächtigt, die eingelangten Ausstellungskatalog von dem Tage der Uebernahme an bis zum Tage der Rückstellung, nach geschlossener Ausstellung auf Kosten des hohen Aerars bei der ersten österreichischen Brandversicherungs-Gesellschaft nach ihrem angegebenen Werthe gegen Feuergefahr versichern zu lassen. — 11.) Es ist zwar kaum möglich, alle Gegenstände nach einem bestimmten wissenschaftlichen Systeme aufzustellen, jedoch wird die Leitungskommission Sorge tragen, daß jene Gegenstände, welche durch Urstoff oder die Art ihrer Bearbeitung miteinander verwandt sind, so viel möglich neben einander gereiht werden; auch wird sie darauf sehen, die eingeräumten Localitäten auf das vortheilhafteste zu benützen, jeden Gegenstand an den Platz zu stellen, wo er die meiste Aufmerksamkeit des Publikums an sich zu ziehen vermag, und überhaupt alle billigen Anforderungen in Bezug auf guten Geschmack, so wie auf eine dem Ganzen entsprechende Eleganz zu befriedigen suchen. Denjenigen, welche voraus erklären, daß sie ihre eingesendeten Artikel selbst anzuordnen wünschen,

ist dieses freigestellt, und es wird ihnen nur von der Leitungs-Commission der erforderliche Platz hiezu angewiesen werden. — 12.) Die öffentlichen Ausstellungen haben nicht die Erzielung eines unmittelbaren Absatzes der aufgestellten Gewerbs-Erzeugnisse zum Zwecke; die zur Leitung dieser Ausstellung bestimmte Commission kann sich daher nicht mit der Veräußerung der eingesendeten Artikel befassen. — Es ist jedoch den Eigenthümern der aufgestellten Gegenstände unbekommen, dieselben in einer Person oder durch ihre Commissionäre zu verkaufen; nur dürfen diese Artikel nicht während der Zeit der Dauer der Ausstellung, sondern erst nach dem Schluße derselben hinweggenommen werden. — 13.) Nach dem Schluße der Ausstellung haben die Eigenthümer oder deren aufgestellte Commissionäre die von ihnen aufgestellten Gegenstände gegen Zurückstellung des oben gedachten Empfangscheinnes binnen 14 Tagen zurückzunehmen, und senoch längstens bis 15. October d. J. aus dem Ausstellungss-Localen hinwegzuschaffen. — 14.) Über das Resultat der Ausstellung wird die Leitungs-Commission einen ausführlichen, in das Einzelne gehenden, zur öffentlichen Kundmachung geeigneten Bericht erstatten, und hiebei diejenigen Fabriks-, Manufactur- und Gewerbsinhaber nachtheilhaft machen, die sich durch Schönheit, besondere Vollendung oder Preiswürdigkeit der eingesendeten Erzeugnisse einen vorzüglichlichen Anspruch auf eine ehrenvolle Anerkennung ihrer Leistungen erworben haben, um selbe zur allerhöchsten Kenntniß Seiner kais. kön. Majestät zu bringen, und ihrer in den öffentlichen Blättern rühmlichst erwähnen zu können. — Höchst wahrscheinlich dürften die allgemeinen öffentlichen Ausstellungen von Gewerbs-Erzeugnissen zur Anwesenheit einer größern Anzahl von Gewerbsinhabern aus allen Theilen der Monarchie während ihrer Dauerzeit Veranlassung geben. — Die Leitungs-Commission wird nun diesen günstigen Umstand benützen, und die kennzeichnendsten Fabriks-, Manufactur- und Gewerbs-Inhaber aus allen Provinzen zur Theilnahme an der Beurtheilungs-Comites in jedem besondern Gewerbsfache einzuladen, um bei Abfassung ihres Generalberichtes nicht nur die möglichste Unparteilichkeit zu erreichen, sondern hiebei auch mit der bewährtesten und speziellsten Sachkenntniß vorgehen zu können. — Vermög allerhöchster Entschließung vom 13. Mai d. J., haben Seine k. k. Majestät für die erste, auf den Monat September d. J. in der Hofreitschule in der k. k. Burg in Wien festgesetzte Industrial-Ausstellung auch eine feierliche Vertheilung goldener, silberner und bronzener Ehren-Medaillen allergrödigst zu bewil-

ligen geruhet, um jene Fabriks-, Manufacture und Gewerbsunternehmer aufzumuntern und zu belohnen, welche sich nach dem gewissenhaften Befunde der, aus allen Theilen der Österreichischen Monarchie gehörlten, zur Zeit der Ausstellung in Wien anwesenden Sachverständigen durch ihre Gewerbs-Erzeugnisse einer ehrenvollen Auszeichnung am würdigsten gemacht haben. — Die zur Leitung dieser Fabriks-Producten-Ausstellung bestimmte Commission hat in einer speziellen Aufforderung an alle Fabriks-, Manufactur- und Gewerbsunternehmer der Österreichischen Monarchie noch die besondern, dem Gewerbsfonde eigenthümlichen Interessen herausgehoben, welche die Fabriks-, Manufactur- und Gewerbsbesitzer zur lebhaften Theilnahme an dieser allers höchsten Ortes zur Belebung der Industrie angeordneten, sohin mit einem Privatunternehmer dieser Art nicht zu verwechselnden Ausstellung aneifern dürfen. — Jeder Fabriks- und Gewerbsunternehmer ist mehr oder weniger an dem allgemeinen Ruf betheiligt, den die Ausbildung unserer Gewerbe und Manufacturen, die Vollendung oder den Grad der Vervollkommenung der einheimischen Erzeugnisse erreichen. — Dieser Ruf wird nun durch die Producten-Ausstellung aus dem engern Kreise der gewöhnlichen Annehmer eines jeden Erzeugnisses nicht nur immer weiter und weiter mehr im Inlande, sondern auch im Auslande verbreitet, und mit der Ehre des vaterländischen Gewerbsfleisches erntet auch ein jeder Theilnehmer hievon die Früchte einer vielfältigen Nachfrage, eines größern Absatzes seiner Erzeugnisse. Diese Ausstellung gibt zugleich jedem Fabriks- und Gewerbsunternehmer Gelegenheit, daß er seine eigenen Erzeugnisse mit andern von gleicher Art vergleiche, daß er auf die Fortschritte derselben aufmerksam werde, daß er aus der großen Mannigfaltigkeit der ausgestellten Producte eine größere Auswahl seiner Hülfswerkzeuge erhalte, oder ganz neue, ihm noch unbekannt gewesene Maschinen zum Schuhse seiner Production kennen lerne. Die Rocheiterung im Fleische, in der genauen Ausführung und Reinheit der Erzeugnisse, die Erslechterung, Vergrößerung und die vermindersten Kosten der Erzeugung werden die weiteren günstigen Folgen dieser lehrreichen Beobachtungen seyn. — Um jedoch die Leitungs-Commission in den Stand zu setzen, sowohl das Verdienst eines jeden Ausstellers in seinen Erzeugnissen richtig beurtheilen zu können, als auch Anhaltspunkte für die öffentliche Würdigung derselben an die Hand geben zu können, ist es wünschenswerth, daß die Einsender der Ausstellung-Gegenstände in den erforderlichen

doppelt ausgefertigten Verzeichnissen derselben — Erstens, die besonderen Eigenschaften ihrer Erzeugnisse ausdrücklich anführen, als zum Beispiel, Neuheit oder Vervollkommenung des Gewerbes; bei gefärbten oder gedruckten Waren gibt dasselbe von der Farbe und der Zeichnung, Haltbarkeit der Farben; neue oder verbesserte Stoffe zu den Geweben oder Farben, welche das Erzeugnis verbessern, verschönern oder wohlfeiler machen, oder auch den ausländischen Stoff durch einen einheimischen ersetzen; bei Maschinen, die neuen Erfindungen oder Verbesserungen und die daraus hervorgehende Möglichkeit derselben, und so durch alle Gattungen von Erzeugnissen; die besonderen Vorteile oder Eigenthümlichkeiten eines jeden derselben, wofür sie nicht von selbst in die Augen springen, angeben. — Zweitens, wird es für die Aussteller von Nutzen seyn, wenn sie die Leitung-Commission in den Stand setzen, über den Umfang ihrer Erzeugung Auskünfte geben zu können, und zugleich anzeigen, ob sie außer ihrem Wohnorte noch irgend in einer Stadt der Monarchie Absatzniederlagen hätten. — Drittens, wünscht die Commission, daß in den zu übergebenden Verzeichnissen bei jedem Artikel der Preis derselben angezeigt werde; im Falle jedoch dieses aus besondern Ursachen nicht beliebig wäre, so ist wenigstens der Wert der eingesendeten Gegenstände im Gapzen anzugeben, damit man denselben bei der Versicherung vor Feuergefahr in Anschlag bringen könne. Der jedem einzelnen Artikel beigelegte Preis wird auf Verlangen geheim gehalten. — Die mit der Leitung der öffentlichen Fabriks-Producten-Ausstellung beauftragte Commission hat ferner ihr besonderes Augenmerk darauf gerichtet, daß den Fabrik-, Manufactur- und Gewerbsbesitzern der gesammten Monarchie, welche an der Ausstellung Anteil zu nehmen beabsichtigen, die thunlichste Ersichterung bei der Einsendung der vorläufigen Anzeigen der zur Ausstellung zu bringenden Gegenstände, so wie bei der Einsendung und Rückstellung ihrer Fabrikate verschafft werde. In Gemäßheit dessen haben sich bereits in Wien die Großhändler Joseph Edler v. Wagner und Peter Uurmann, als Commissaires für die Uebernahme und Rücksendung der Waren ohne eine Provision anzusprechen, dann die Landes-Fabrikanten Th. G. Hornbostel und Michael Spörlein, so wie der Handlungsgenossen Leitenberger zur Etheilung von Aufschüssen und zur Besorgung der vorläufigen Anzeigen, ebenfalls ohne Entgeld, den auswärtigen Fabriks- und Manufactur-Besitzern durch die öffentlichen Blätter angetragen. — Um aber den vielen mit Wien in keiner un-

mittelbaren Verbindung stehenden Fabrikanten und Manufacturisten noch eine weitere Ersichterung zuzuwenden, haben sich in Berücksichtigung des nützlichen Zweckes der Industrial-Ausstellung folgende Handelsleute des Illyrischen Gouvernement-Gebietes herbeigelassen, die Versendung der zur öffentlichen Fabriks-Producten-Ausstellung nach Wien bestimmten Gegenstände ohne Anspruch auf Provision zu besorgen, und zwar: a) im Laibacher Kreise, Caspar Debeuk, Ignaz Engler, die Brüder Gasperotti und Joseph Schantel, sämtlich aus Laibach; b) im Neustädter Kreise haben sich die Handelsleute Ignaz Globotschnig von Gurkfeld und Georg Krenn von Gottschee anheischig gemacht, und zwar der Erstere die Versendung der zur Ausstellung bestimmten Gegenstände nach Wien, und die Rücksendung derselben an die Fabrikanten, und letzterer die Uebernahme und Versendung der zum erwähnten Zwecke bestimmten Gegenstände unmittelbar bis Wien gegen bloße Vergütung der Transportkosten übernehmen zu wollen; c) im Adelsberger Kreise haben sich die Handelsleute Paul Jelslouscheg aus Feistritz, Mathäus Gnesda aus Idria und Johann Dolenz aus Wippach erklärt, dieses Geschäft, d. i. die Uebernahme, Versendung und Rückstellung der Industrial-Gegenstände, und zwar erstere zwei bis Laibach, letztere aber bis Wien, ohne Anspruch auf eine Provision, zu besorgen; d) im Villacher Kreise hat der zu Villach domizilirende Handelsmann Johann Egger sich herbeigelassen, die Industrial-Gegenstände gegen Vergütung der Fracht, ohne Anspruch auf Speditions-, Commissions- oder Brieporto-Gebühren, zu übernehmen, nach Wien zu befördern und sohin an die Eigenthümer wieder zurückzustellen; endlich e) im Klagenfurter Kreise erklärte sich der Handelsmann J. Mich. Rothauer zu Klagenfurt bereit, die Spedition jedes Gegenstandes nach Wien, und von da wieder zurück, bloß gegen Vergütung der wirklich ausgelegten Frachten, zu übernehmen. — In Wolfseberg haben die Handelsleute, Alois Offner, zugleich Gewerk, Joseph Peiner, Thomas Hakhofer und Georg Michunko zur unentgeltlichen Uebersendung einkommender Gewerbsprodukte für die Industrial-Ausstellung, so wie die dortige Eisenwerksgesellschaft, die Baron Herbert'sche Bleiweiß-Fabriks-Direction und der Gewerk Carl Stimpf, Proben ihrer Erzeugnisse selbst nach Wien stellen zu wollen sich erklärt. — Laibach am 2. Juli 1835.

Benedict Mansuet v. Gradeneck,  
k. k. Gubernial-Secretär.

## Gubernial-Verlautbarungen.

- B. 1033. (1) Nr. 15522.  
Circular  
der k. k. illirischen Länderstelle. — Ueber die Behandlung der am 1. Juli 1835 in der Serie 31 verloosten fünfpercentigen Banco-Obligationen. — In Folge des Präsidialschreibens der k. k. allgemeinen Hofkammer vom 2. Juli d. J., Zahl 4130, wird mit Beziehung auf das hierortige Circular vom 14. November 1829, Zahl 25642, zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die am 1. Juli 1835 in der Serie 31 verloosten fünfpercentigen Banco-Obligationen, Nummer 23122 bis einschließlich Nummer 23805, nach den Bestimmungen des allerhöchsten Patentes vom 21. März 1818, gegen neue mit Fünf vom Hundert in Conventions-Münze verzinsliche Staatsschuldverschreibungen umgewechselt werden. — Laibach am 10. Juli 1835.  
Joseph Camillo Freyherr v. Schmidburg,  
Landes-Gouverneur.  
Carl Graf zu Welsperg, Raitenau  
und Primör, k. k. Hofrat.  
Zeno Graf v. Saurau,  
k. k. Gubernialrath.

- B. 1021. (2) Nr. 15980.  
Concurs = Verlautbarung.  
Allerhöchst Seine Majestät haben laut herabgelangten hohen Hofkanzlei-Decretes vom 5. d. M., Zahl 17194, mit allerhöchster Entschließung vom 27. Juni d. J. anzuordnen gesruhet, daß zur künftigen Verwaltung des heimsgesagten Bezirkes Auersperg, im Neustädter Kreise, ein eigenes l. f. provisorisches Bezirks-Commissariat dritter Classe aufgestellt werde. — Bei diesem l. f. Bezirks-Commissariate sollen angestellt werden: Ein Bezirks-Commissär, zugleich Bezirksrichter, mit einer jährlichen Gratification von 600 fl., freier Wohnung, einem Reisepauschale von 200 fl., und einem Kanzleipauschale von 200 fl. — Ein Steuereinnehmer, welcher zugleich die Stelle eines Actuars zu versehen hat, mit einer jährlichen Gratification von 500 fl. — Ein Amtsschreiber mit einer jährlichen Gratification von 300 fl., — und ein Amtsdienner mit einer jährlichen Gratification von 144 fl. — Bemerkt wird: a) Daß alle diese Dienststellen nur provisorisch sind, so zwar, daß deren Verleihung den damit betheilten Individuen keine Ansprüche auf definitive Anstellung und späterhin auf Pension, respec-

tive Provision verschafft. — b) Daß alle Ge-  
ne, welche um die eine oder die andere dieser  
Stellen werben wollen, ihre gehörig documen-  
tierten Bewerbungsgesuche unmittelbar an das  
k. k. Kreisamt in Neustadt und  
zwar längst bis zum 25. d. s. M.  
August einzusenden haben. — c) Daß diejenigen Bewerber, welche bereits in einer öffentlichen Bedienstung stehen, die Competenz-  
Gesuche rechtzeitig durch ihre vorgesetzten Be-  
hördern an das k. k. Kreisamt zu Neustadt ge-  
langen zu lassen haben. — d) Daß zu diesen  
Bedienstungen vorzugsweise, in so ferne sie  
dazu geeignet befunden werden, quiescirende  
öffentliche Beamte berufen sind. — e) Daß sich  
alle Competenten in ihren Bewerbungsgesuchen  
über die vollkommene Kenntniß der kranerischen  
Sprache, über Moralität, ihre bisherige Beschäf-  
tigung und etwaige Dienstleistung, ihr Alter,  
ihre Gesundheit, ihre Religion, und ihren Fa-  
milienstand auszuweisen haben. — f) Daß alle  
Competenten darauf gefaßt seyn müssen, falls sie  
die eine oder die andere Bedienstung erhalten, an  
ihrem neuen Dienstorte schon in den leztern Tagen  
des Monats October d. J. eintreffen zu kön-  
nen, weil das neue l. f. Bezirks-Commissariat  
zuverlässig mit 1. November 1835 seine Amts-  
wirksamkeit beginnen soll. — g) Daß insbesonde-  
re die Bewerber um den Amtsvorsteherposten sich  
über die gesetzliche Fähigung als Bezirks-Com-  
missär und Richter über schwere Polizeiübertre-  
tungen, so wie zum Richteramte über Civiljustiz-  
angelegenheiten, dann über das Vermögen aus-  
zuweisen haben, längst bis 20. October d. J. eine baare oder pupillarmäßig gesicherte  
Dienstes-Caution von 1000 fl. legen zu kön-  
nen. — h) Daß die Bewerber um die Steuer-  
einnehmersstelle sich über ihre Kenntniße im  
Rechnungs- und Steuerfache, dann in politi-  
schen Geschäften, so wie über das Vermögen  
auszuweisen haben, ebenfalls bis 20. Octo-  
ber d. J. eine baare oder pupillarmäßig  
gesicherte Caution von 800 fl. legen zu können;  
bei übrigens gleichen Eigenschaften werden die-  
jenigen Bewerber den Vorzug erhalten, welche  
eine mehrere und höhere Dienstesbefähigung,  
z. B. die bereits erlangte Fähigung zum Rich-  
teramte über Civiljustizangelegenheiten, oder  
über schwere Polizeiübertretungen, oder als Be-  
zirks-Commissär darzuthun vermögen. — i) Daß  
bei den Bewerbern um die Amtsschreiberstelle  
vorzüglich auf Rechtschreibung und gute Hand-  
schrift gesehen werden wird, worüber sich daher

dieselben auszuweisen haben; endlich k) das unter den Bewerbern um die Amtsdienersstelle Militär-Invaliden, oder ausgediente Capitulanten den Vorzug erhalten werden, daß sich aber alle auch über eine angemessene Körperstärke auszuweisen haben. — Laibach am 18. Juli 1835. — Vom k. k. illyrischen Gubernium. Benedict Mansuet v. Gradenek, k. k. Gubernial-Secretär.

3. 1012. (3) Nr. 12846.

K u n d m a c h u n g  
des k. k. illyrischen Guberniums. — Mit Ende des gegenwärtigen Schuljahres kommen fünf Stipendien jährlicher Achtzig Gulden E. M. aus dem zur Verpflegung und Bildung taubstummer Kinder aus Krain und Kärnthen bestimmten Holdheim'schen Taubstummen-Stiftungsfonde in Erledigung. — Diese Stipendien sind für taubstumme in Krain oder Kärnthen geborene Kinder bestimmt, die von ehelichen Eltern abstammen, und katholischer Religion sind. Kinder akatholischer Eltern können nur dann an der Stiftung Theil nehmen, wenn sich letztere freiwillig herbeilassen, ihre Kinder in der katholischen Religion erziehen zu lassen. Ferner dürfen die Kinder nicht unter 7 und nicht über 14 Jahre alt seyn, und es haben jene hierunter den Vorzug, welche von den Eltern verwaisst, ganz arm und verlassen sind, dann durch eine gute Bildungsfähigkeit und Gesundheit sich auszeichnen. — Nebstdem wird bemerkt, daß nach dem Willen des Stifters taubstumme Kinder männlichen Geschlechts vorzüglich zu berücksichtigen sind. — Uebrigens darf der auf die Stiftung Anspruch machende nicht stumpf- oder blödsinnig seyn, und außer der Taubheit keine körperlichen Gebrechen an sich haben. — Eltern und Vormünder, welche sich für ihre Kinder oder Pflegebefohlenen um eines dieser Stipendien bewerben wollen, werden mit Bezug auf die hierimlichen Kundmachungen vom 19. September 1828, 3. 20171, und 7. April 1832, 3. 6063, aufgefordert, ihre Gesuche, welche zur Nachweisung obiger Eigenschaften mit dem Tauffchein, dem Impfungs- und Atemuths- Zeugnisse, dann dem vom Districtsphysiker auszustellenden, vom Ortsfarrer mitzufertigenden Zeugnisse über die Gesundheit und Unterrichtsfähigkeit des Kindes documentirt seyn muß, durch ihre Bezirksobrigkeit und das vorgesetzte Kreisamt bis zum 31. August l. J. an die Landesstelle vorzulegen. — Laibach am 18. Juli 1835.

Benedict Mansuet v. Gradenek,  
k. k. Gubernial-Secretär.

### Kreisamtliche Verlautbarungen.

3. 1027. (2) ad Nr. 9695jg184.  
L i c i t a t i o n  
der Kunstarbeiten auf der neu anzulegenden Straße von Schönstein durch den Penniggraben nach Prasberg. — Die herzustellenden Objecte sind: im Bezirke Schönstein a) Canäle. — b) Felsensprengungen und Skarpmauern. — c) Brücken und Durchlässe. — d) Geländer. — Die Materialien, Professionistenlöhnungen, Führen und Handlanger sind präliminirt: ad a) auf 77 fl. 17 1/2 kr. E. M.; ad b) auf 1798 fl. 20 kr. E. M.; ad c) auf 438 fl. 18 kr. E. M.; ad d) auf 515 fl. 33 kr. E. M. — Im Bezirke Neukloster: a) Felsensprengungen und Skarpmauern; b) Brücken und Canäle; c) Geländer. — Die Professionisten-Arbeiten, Materialien, Führen und Handlanger sind veranschlagt: ad a) auf 963 fl. 14 kr. E. M.; ad b) auf 365 fl. 24 kr. E. M.; ad c) auf 74 fl. 21 kr. E. M. — Im Bezirke Sannegg: a) Brücken und Canäle. — b) Skarpmauern. — c) Geländer. — Die Professionisten-Arbeiten, Materialien, Führen und Handlanger sind veranschlagt: ad a) auf 454 fl. 53 1/2 kr. E. M.; ad b) auf 273 fl. 11 1/2 kr. E. M.; ad c) auf 96 fl. 45 kr. E. M. — Die Lication über diese Herstellungen wird von den betreffenden Bezirksobrigkeiten, nämlich: Schönstein, Neukloster und Sannegg in ihren Amtskanzleien, und zwar von jeder für die in ihrem Bezirke herzustellenden Objecte, zu Schönstein am 3., zu Neukloster am 4., und zu Sannegg am 5. August d. J., Vormittags von 9 bis 12 Uhr abgehalten werden. — In jedem Bezirke werden zuerst die oben specifizirten Objecte einzeln ausgerufen, sodann werden sämmtliche Herstellungen nach Zusammenziehung der Mindestbotthe vereint zum Ausruf gebracht. — Die Führen und Handlanger werden gleichfalls in die Lication einbezogen. — Die wesentlichen Bedingnisse sind: 1) Daß die Ueberlassung der Herstellungen an den Mindestbisher, wenn der Anboth unter dem Ausrufspreise ist, als genehmigt anzusehen, sohin die Herstellung sogleich nach der Lication zu beginnen, und noch im Laufe dieses Jahres zur günstigen Zeit plangemäß und solid zu vollenden sey. — 2) Daß jeder Licitant io ojo des Ausrufspreises vor der Lication entweder baar oder in öffentlichen Schuldbriefen nach dem bestehenden Course als Vadum zu erlegen, oder durch eine rechtsverbindliche Haftungsklärung normalmäßig sicher

zu stellen habe, und daß dieses Vadium für den Ersteherrn als Caution, welche er wegen richtiger Erfüllung der contractmäßigen Verbindlichkeiten für die Dauer von drei Jahren vom Tage der durch den k. k. Kreisingenieur geprüften Revision der vollendeten Herstellungen an gerechnet, zu leisten hat, zu gelten habe. — 3) Dass sich der Ersteherr für dieses Jahr mit zwei Dritteln des Mindestbetrages begnügen müsse, und dass ihm das letzte Drittel erst mit Ende Juli 1836 zugesichert werde, wenn die übernommene Herstellung vom k. k. Kreisingenieur bei der Revision als solid und planmäßig anerkannt wird. — Unternehmungslustige werden zur Uebernahme dieser Herstellungen eingeladen. — K. K. Kreisamt Cilli am 18. Juli 1835.

### Stadt- und landrechtliche Verlautbarungen.

B. 1017. (3)

Nr. 6015.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Kraain wird bekannt gemacht: Es sei über Ansuchen des Franz Paschali im eigenen Namen, und als gesetzlichen Vertreters seiner minderjährigen Kinder, dann des Dr. J. Albert Paschali, als erklärten Erben, zur Erforschung der Schuldenlast nach der am 31. Mai 1. J. allhier verstorbenen Antonia Paschali, die Tageszählung auf den 17. August 1. J., Vormittags um 9 Uhr vor diesem k. k. Stadt- und Landrechte bestimmt worden, bei welcher alle Zene, welche an diesen Verlass aus was immer für einem Rechtsgrunde Anspruch zu stellen vermeinen, solchen so gewiss anmelden und rechtsgestellt darthun sollen, widrigens sie die Folgen des §. 814 b. G. B. sich selbst zuzuschreiben haben werden.

Laibach den 14. Juli 1835.

### Vermischte Verlautbarungen.

B. 1006. (3)

Jus. Nr. 1024.

G d i c t.

Von dem Bezirksgerichte Weixelberg wird hiermit kund gemacht: Es sei über das Gesuch der Helena Aehlin durch Dr. Baumgarten, wegen schuldigen 22 fl. 21 kr. G. M. nebst Superexpesen, in die executive Versteigerung der, der Helena Puch von Perou gehörigen, auf 8 fl. 50 kr. geschätzten Kleidungsstücke gewilligter, zu diesem Behufe drei Tagfahrten, als: auf den 17. August, 1. und 14. September 1835, jederzeit Vormittags 10 Uhr, in Loco Perou mit dem Unhange bestimmt, doch, falls bei der ersten oder zweiten Teilbietung ein oder der andere Gegenstand nicht um oder über den Schätzungsverth, bei der dritten auch unter demselben hintangegeben werden würde.

Die Kauflustigen werden zur zahlreichen Ge-

scheinung mit dem Beisehe in Kenntniß gesetzt, dass jeder Gegenstand sogleich bezahlt werden müsse.

Bezirksgericht Weixelberg den 10. Juli 1835.

B. 1025. (2)

### Literarische- und Kunst-Anzeige.

Bei Leop. Paternotti, Inhaber einer Buch-, Kunst-, Musikalien- und Landkarten-Handlung, auch einer öffentl. Leihbibliothek in Laibach am Hauptplatz, sind nebst allen sonstigen erlaubten aus- und insländischen literarischen Nova's, so eben angelangt:

**Thiesen**, neueste Erzählungen und Novellen. 2 Bände. Wien, brosch. 2 fl. 30 kr. Pfennig. Encyclopädie der Anatomie. 1. Lieferung mit 4 Kupfern. Leipzig, 27 kr.

Ein sehr schönes lithographisches Blatt, vorstellend die Erbhuldigung in Wien am 14. Juni 1835, schwarz 2 fl., colorirt 5 fl.

Porträts Sr. Majestät des Kaisers und J. M. der Kaiserinn, schwarz und colorirt in verschiedenen Formaten und Preisen.

**Knecht**, allgemeiner musicalischer Katechismus. Wien, br. 1 fl.

**Strauß**, Gedankenstriche, Walzer für das Piano-Forte, vierhändig 1 fl., zweihändig 45 kr.

**Toffoli'sche Schreibtinte**, Wäschwerkinten, Darm- und übersponnene Gitarre- und Violin-Saiten, Forte-Piano-Stahl-Saiten, gute Mahler-, Zeichen- und Schreib-Materialien. Trauer-Briefpapiere und Couverte, auch schwarze Oblaten und Siegel-lack.

Ein neuer vollständiger Catalog über die auszuleihenden Werke, systematisch geordnet in 10 Rubriken, worunter auch Bücher in italienischer, französischer, englischer und slavischer Sprache, ist unter der Presse, und wird hoffentlich dem billigdenkenden Lesepublicum in Hinsicht der Wahl und Zahl der Bände, so wie der Bedingungen entsprechen.

B. 1028. (2)

A n z e i g e.

Zur Chyrurgie wird ein Lehrling aufgenommen. Auskunft hierüber ertheilt der Wund- und Geburts-Arzt Christoph Maternus in seiner chyrurgischen Offizin, Spitalsgasse Nr. 272.

Man hat das Glück zwar immer gern,  
Doch das am liebsten, das nicht fern.

# Hauptziehung,

der ersten zur Ziehung kommenden großen Lotterie  
der

## Herrenschaftkunstschütz.

Dienstag am 22. September

dieses Jahres,

Gewinn 275,000 Gulden.

1<sup>ter</sup> Haupttreffer,

Gulden 200,000 Wien. Währ.

2<sup>ter</sup> Haupttreffer . . . . . fl. 20,000

3<sup>ter</sup> Haupttreffer . . . . . " 10,000

4<sup>ter</sup> Haupttreffer . . . . . " 5,000

5<sup>ter</sup> Haupttreffer . . . . . " 2,000

10 Treffer á fl. 500 . . . . . " 5,000

und viele andere Treffer von fl. 200, 100,

50, 5, 20 u. s. w., im Betrage von fl. 33,000 W. W.

## Das Los kostet 5 Gulden Conv. Münze.

Am obigen Tage schüttet die Glücksgöttin ihr unerschöpfliches Füllhorn verschwenderisch über einen Theil Derjenigen aus, welche ihr noch vertrauen, und wenig wagen, um viel zu gewinnen.

Wien, am 21. Juli 1835.

Hammer et Karis,

Untere Bräunerstraße Nr. 1126, 2ten Stock.

Lose, so wie auch Compagnie-Spiel-Actien hierauf sind zu haben in Laibach beim Unterzeichneten um den Original-Preis, wie ihn obige Herren Ausspieler für den Verkauf im Großen bestimmt haben.

Joh. Ev. Wutscher.

## Gubernial - Verlautbarungen.

B. 1041. (1)

Nr. 14382.

**Currende**  
des k. k. illirischen Guberniums zu  
Laibach. — Die beschränkte Einführung von  
Zündhütchen ist durch die hierortige Currende  
vom 30. April l. J., Zahl 8829, nicht aufge-  
hoben. — In dem Verzeichniſſe, welches mit  
dem hierortigen Circulare vom 30. April d. J.,  
Zahl 8829, über die nach den hohen Hofkam-  
mer-Decreten vom 17. April und 23. März d.  
J., Zahl 16913 und 11117, beschloſſenen Aen-  
derungen in dem allgemeinen Zolltariffe zur  
öffentlichen Kenntniß gebracht wurde, erscheint  
sich Post-Nr. 21 der Eingangs-Zollsatz von Zünd-  
hütchen nicht unterstrichen, wie es nach dem  
§. 5 der Vorerinnerung zu dem allgemeinen  
Zolltariffe vom Jahre 1829 für die nicht zum  
Handel, sondern nur zum Privatgebrauche mit  
besonderer Bewilligung einzuführenden Arti-  
kel bestimmt worden ist. — Da dies die Meis-  
nung begründen könnte, daß nunmehr die Einfü-  
hr des gedachten Artikels aus dem Auslände  
gegen Entrichtung des neuen Zollsatzes un-  
beschränkt sei, so wird zur Vermeidung mög-  
licher Mißgriffe hiermit nachträglich bekannt  
gemacht, daß durch die Bekanntmachung vom  
30. April l. J., Z. 8829, die früher beschränk-  
te Einführung von Zündhütchen nicht aufgehoben  
wurde. — Laibach den 11. Juli 1835.

Joseph Camillo Freiherr v. Schmidburg,  
Landes-Gouverneur.

Carl Graf zu Welsperg, Raitenau  
und Primör, k. k. Hofrat.

Anton Stelzlich,  
k. k. Gubernialrath.

B. 1034. (1) Nr. 1011 St. G. V.

**Kundmachung**  
der versteigerungsweisen Heilbietung der im  
Laibacher Kreise in Krain liegenden Religions-  
fondsherrschaft Michelstetten und des Religions-  
fondsgutes Bischofslack. — In Folge hohen  
Hofkammer-Präsidial-Erlasses vom 9. April  
l. J., Zahl 21201pp., wird die krainerische Reli-  
gionsfondsherrschaft Michelstetten und das  
krainerische Religionsfondsgut Bischofslack am  
27. October 1835 um 10 Uhr Vormittags im  
Gubernial-Rathssaale zu Laibach, im Wege  
der öffentlichen Versteigerung ausgeboten wer-  
den, und zwar in der Art, daß zuerst jede dieser  
zwei Realitäten abgesondert, dann am Schlusse  
beide vereint werden ausgerufen werden. — Die  
Bestandtheile, Nutzungen und der Auss-

rufsspreis dieser zwei Realitäten sind nach-  
stehende: A. Herrschaft Michelstetten.  
— I. An Gebäuden. — 1) Das 3 1/2  
Meilen von Laibach entfernte, zwei Stockwer-  
ke hohe Schloßgebäude. 2) Die Hornviehstal-  
lung. 3) Der Pferdestall. — II. An Wirths-  
chaftsgründen. — Gärten 4 Joch 994  
Quadrat-Klafter, Wiesen 18 Joch 549 Qua-  
drat-Klafter. Erstere sind dermal um jährliche  
28 fl. 41 kr., Letztere aber um 245 fl. 22 kr.  
M. M. verpachtet. — III. An Waldun-  
gen. — Die herrschaftlichen Waldungen ent-  
halten in sechs Abtheilungen ein Gesamtflä-  
chenmaß von 495 Joch 430 Quadrat-Klafter.  
— IV. An Jagdbarkeiten. — Die nied-  
dere Jagdgerechtsame in den Pfarren Michel-  
stetten und St. Georgen im Felde, dann in  
der halben Pfarr Zirkisch. Der dermalige jähr-  
liche Pachtshilling beträgt 47 fl. — V. An  
Zehenden. — Diese Herrschaft besitzt an  
Garbenzehenden: In der Pfarr Michel-  
stetten den ganzen Zehend auf den vertheil-  
ten Dominicalgründen dann auf den Rustical-  
feldern der Dörfer Tratta, Übergas, Michel-  
stetten und Oberfeld. — In der Pfarr St.  
Georgen den ganzen Zehend von 54  
Huben und mehreren einzelnen Aeckern in sechs  
Ortschaften und den Jugendzehend im Dorfe  
Krasse. — In der Pfarr Zirkisch den  
ganzen Zehend von 128 ganzen, 3 halben und  
einer Zweidrittelhube, dann mehreren einzel-  
nen Aeckern in 14 Ortschaften und 113 Zehend  
von 3 Huben im Dorfe Gline. — In der  
Pfarr Commenda St. Peter den Dritt-  
telzehend von 20 1/2 Huben im Dorfe Sucha-  
dolle. — Die sämmtlichen Zehende sind ge-  
genwärtig um jährliche 2212 fl. 18 kr. M. M.  
verpachtet. — VI. An Urbarialgeld- und  
Naturalgaben, dann Leistungen. — Die zu dieser Herrschaft gehörigen Unterthanen  
sind in 22 Pfarren, 5 Localien und 102 Dör-  
fern zerstreut, besitzen 467 steuerbare Huben  
und 34 Dominicalrealitäten und haben jähr-  
lich zu entrichten: 1) An unveränderlichen Her-  
rengaben nach Abzug des Fünftels 4403 fl.  
10 kr., an Erbpachtzins, welcher ohne Abzug  
des Fünftels entrichtet wird, 50 fl. 20 kr.; so-  
mit jährlich in M. M. 4453 fl. 30 kr. —  
2) An Zinsgetreide nach Abzug des Fünftels:  
Weizen 310 8 1/40 Mezen, Korn und Hirs-  
306 24 1/40 Mezen, Haber 644 20 3 1/8 Wier-  
zigstiel Mezen; dann ohne Abzug des Fünftels:  
Korn 4 Mezen, Gerste 20 Mezen, Haber  
232 2 1/40 Mezen. — 3) An Holz hat von jers-

stückten Dominicalwablungen jährlich ohne Abzug des Fünftels 41 61 364 Nied. Dester. Kläster weichen, und 13 Nied. Dester. Kläster harten Scheiterholzes einzugehen. — 4) An Kleinrechten: Schafe 53, Lämmer 49, Rühe 2, Kapäuner 4, Hühner 33 3 1/4, Hühnel 2055 1/2, Eyer 8573 3 1/4 Stücke, Schotten 2 Pfund. — Von dieser Kleinrechten-Schuldigkeit kommt ein Fünftel in Abzug, mit dessen Berücksichtigung solche gegenwärtig widerruflich um jährliche 349 fl. 33 3 1/4 kr. M. M. abgelöst wird. — 5) Robot besteht bei der Herrschaft keine; das gegen sind die Unterthanen nach dem Robot-Abolition-contracte verbunden, bei vorfallenden Baulichkeiten und auch in andern Fällen die erforderlichen Handlanger und Führen gegen einen bestimmten Lohn zu stellen. — 6) An Amtstaxen, und zwar an Umschreibgeld, nach der Größe der Besitzung, von 4 fl. 30 bis auf 34 kr. nebst den gesetzlichen Grundbuchstaben. — VII. An Patronats- und Vogteirechten. — Der Herrschaft Michelstetten steht das Patronats- und Vogteirecht, 1) über die Pfarrkirche U. L. F. zu Michelstetten sammt 1 Filialkirche; 2) über die Pfarrkirche zu St. Georgen im Felde mit 9 Filialkirchen; 3) über die Pfarrkirche U. L. F. in Zirkach sammt 13 Filialkirchen und einer Localie; 4) über das Smoletisch-Debellakische Beneficium zu St. Georgen und über das Beneficium und die Kirche zu Olscheuk, zu. — Herrschaftliche Lasten, a) An Landesfürstlichen Steuern von den eigenthümlichen und von den emphiteutisch vertheilten Dominicalgründen 207 fl. 53 kr. — b) Behendrelution dem Gute Steinbüchel 6 fl. 20 kr. — c) Dem Pfarrer in Zirkach an Vogteirobotz-Relution 19 fl. 3 1/4 kr. — d) Der Herrschaft Flödnig an Forstreicht 8 kr. — An Naturalgaben. — Der Herrschaft Flödnig an Forsthaber jährlich nach Abzug des Fünftels 2 Mezen 35 4/5 Maß. — Den Herren Kasplänen zu Zirkach an Collectur 2 Mezen Weizen, 2 Mezen Korn und Hirse, dann 1 1/2 Mezen Haber. — Dem Pfarrmeßner zu Zirkach 1 Mezen Weizen, 1 Mezen Korn und Hirse. — Der Stadt Krainburg Brückens-mauth von der Kanterbrücke 3 1/4 Mezen Heide und 3 1/4 Mezen Haber. — Dem Meßner der Filialkirche St. Margarethen bei Michelstetten 1 Mezen Heiden. — An Stiftungen und frommen Gaben. — Zur Filialkirche St. Ambrosi 2 fl. 30 1/2 kr. — An Unterthansentgängen. — Von den Keuschengründen Urb. Nr. 22 et 23 jährlich nach Abzug des Fünftels 2 fl. 45 kr. — Auf

Schulen und Pfarreien hat die Herrschaft bei vorfallenden Kirchen-, Pfarrhof- und Schulbaulichkeiten als Patron und Dominium die gesetzlichen Concurrenzbeiträge zu leisten. — Der Ausrupspreis für diese Religionsfondsherrschaft ist auf 164,000 fl. 45 kr., sage: Einmal hundert Sechzig Vier Tausend Gulden 45 kr. M. M. bestimmt. — B. Gut Bischofslack. — Die zu diesem Gute gehörigen Unterthanen besitzen 80 1 1/2 Huben und 3 Dominical-Realitäten, sind in Oberkain in den Bezirken Krainburg, Umgebung Laibachs, Lack, Minkendorf, Flödnig, Kreutberg, Egg ob Podpetsch, dann Ponovitsch zerstreut, und haben zu entrichten: I. An Dominical-Nutzungen. — 1) An Geldgaben: — An obrigkeitlichem Zins 239 fl. 20 kr. — An rectifizirtem Robotgeld 275 fl. 58 3 1/4 kr. — An Weinfahrtgeld 56 fl. 19 3 1/4 kr. — An nachträglich pactirtem Robotgeld 75 fl. 11 kr. — An Hausgrundzins 152 fl. 20 kr. — An Dominicalgabe 1 fl. 22 2 1/4 kr. — An Schutzgeld von neu erbauten Häusern 8 fl. 12 kr.; — zusammen 808 fl. 43 3 1/4 kr., woran gegenwärtig über Abzug des entfallenden 20 ojo Nachlasses pr 161 fl. 14 3 1/4 kr. nur 646 fl. 59 kr. eingehen. — 2) An Zinsgetreide. — Nach berechnetem Abschlage des Fünftel-Nachlasses: — Weizen 16 Mezen 36 40tel; Korn 22 Mezen 8 40tel; Hirse 26 Mezen 12 40tel; Gerste 14 5 1/8 40tel; Heiden 14 5 1/8 40tel; Haber 108 Mezen 12 40tel; Hirsbrein 1 Mezen 18 2 1/4 40tel; Erbpachtzinsweizen, bei welchem der Fünftelabzug nicht statt findet, 9 Mezen 17 3 1/4 40tel. — 3) An Kleinrechten. — Schotten-Schüsseln 11 Stück; Hühner 59 Stück; Hühnel 384 Stück; Eyer 1615 Stück; Spinnhaar 7 Pfund; Käse 4 Pfund. — Hieron kommt ein Fünftel dermal in Abzug. — Uebrigens werden die Kleinrechten gegenwärtig mit Rücksicht auf diesen Fünftel-Nachlass widerruflich um jährliche 53 fl. 1 3 1/4 kr. abgelöst. — 4) An Amtstaxen. — a) An Umschreibgeld: Von einer ganzen Hube 4 fl. 30 kr. — Von einer halben Hube 2 fl. 15 kr. — Von einer Viertel-Hube 1 fl. 7 2 1/4 kr. — Von einer Drittels-Hube 1 fl. 30 kr. — Von einer 1 1/5, 1 1/6 oder 1 1/8 Hube 34 kr. — Von einem rectifizirten Acker oder Garten 11 1/3 kr. — Von einer Keusche 34 kr. — Von jedem Dominical-Uebars-Nr. 34 kr. — b) An Gewährbrieftaren: — Von einer ganzen halben, Drittels- oder Viertel-Hube 4 fl. 30 kr. — Von

155, 156 oder 158 Hube 2 fl. — Von einem rectifizirten Acker oder Garten 34 kr. — Von einer Reusche 2 fl. — Von jedem Dominicals Urbars-Nr. 2 fl. — c) An Grundbuchss-Taren: — Nach Vorschrift des allerhöchsten Grundbuchs-Patentes für Krain. — II. An Getreid-Zehenden. — In der Pfarr Moräutsch. — 1) Der ganze Zehend von 3 2/3 Huben in der Gemeinde Petsch. — In der Pfarr St. Georgen vor Krainburg. — 2) Der ganze Zehend von 16 Huben in der Gemeinde Hülbzen. — In der Pfarr Pölland, im Bezirke Lack. — 3) Der 2/3 Zehend von 13 Huben in der Gemeinde Barz. — In der Pfarr Pöllana, im Bezirke Lack. 4) Der ganze Zehend von 9 2/3 Huben und 2 Acker in der Gemeinde u. Rotech. — In der Pfarr Altenlack, Bezirk Lack. — 5) Der ganze Zehend von 3 Huben in der Gemeinde heil. Geist. — In der Pfarr Sairach, Bezirk Idria. — 6) Der ganze Zehend von 21 Huben in Klezmeberg. — 7) Der ganze Zehend von 17 Huben in Sairach, und der Drittelsehend von einer Hube daselbst. — 8) Der Zweidrittelsehend von 8 Huben in der Gegend Kontasel. 9) Der ganze Zehend von 11 1/3 Huben in der Gegend Sabathberg. — 10) Der ganze Zehend in der Gebirgsgegend St. Barbara und St. Oswald von 14 Huben und 1 Acker. — 11) Der ganze Zehend von 7 Huben in der Gegend Gabersberg. — Diese sämtlichen Zehenden sind widerruflich um jährliche 727 fl. 43 2/4 kr. M. M. verpachtet. — Herrschaftliche Lasten. — An Grundsteuer von empfiehltisch überlassenen Gründen dermal 51 fl. 19 3/4 kr. — Der Ausrufpreis dieses Religionsfondsgutes ist auf 29,778 fl. 25 kr. C. M., d. i. Zwanzig Neuntausend Siebenhundert und Siebenzig Acht Gulden 25 Kreuzer C. M. bestimmt. — Als Käufer wird Jesdermann zugelassen, der hierlandes zum Besitze von Realitäten geeignet ist. Demjenigen christlichen Käufern, welche diese Herrschaft unmittelbar vor der k. k. Staatsgüter-Veräußerungs-Commission an sich bringen und zum Besitze landfällicher Güter nicht geeignet sind, kommt die Allerhöchst bewilligte Nachsicht der Landfälselfähigkeit und die damit verbundene Befreiung von Entrichtung der doppelten Gülte in Hinsicht dieser Herrschaft für die Personen der Käufer und ihre in gerader Linie abstammenden Leibeserben zu Statten. — Wer an der Versteigerung Theil nehmen will, hat als Caution

den zehnten Theil des Ausrufpreises bei der Versteigerungs-Commission bar zu erlegen, oder eine vom k. k. Kisealamte geprüfte und bewährt befundene fidejussorische Sicherstellung beizubringen. — Wer für einen Dritten einen Anboth machen will, ist schuldig, sich vorher mit der Gewalt und Vollmacht seines Committenten auszuweisen. — Der Käufer hat für die Herrschaft Michelstetten ein Drittel, für das Gut Bischofslack — insoferne es unter 50,000 Gulden verkauft wird — die Hälfte, für beide Realitäten zusammen aber ein Drittel des Kaufschillings vier Wochen nach erfolgter höchster Bestätigung des Verkaufactes und noch vor der Uebergabe der Herrschaft zu berichtigten, die übrigen zwei Drittel oder Hälfte kann er gegen dem, daß sie auf der erkauften Herrschaft in erster Priorität versichert und mit fünf vom Hundert in Conv. Münze verzinst werden, in fünf gleichen jährlichen Ratenzahlungen abtragen. — Die übrigen Verkaufsbedingnisse, der Capitalsanschlag und die nähre Beschreibung der Herrschaft mit ihren Bestandtheilen können bei dieser Staatsgüter-Versteigerungs-Commission eingesehen werden. Auch ist es jedem Kauflustigen unbenommen, alle Bestandtheile der Herrschaft selbst in Augenschein zu nehmen. — Von der k. k. illyrischen Staatsgüter-Veräußerungs-Provinzial-Commission. Laibach den 21. Juli 1835.

Joseph Camillo Freiherr v. Schmidburg,  
Gouverneur.

#### Amtliche Verlautbarungen.

3. 1037. (1) Nr. 120341911. D.  
Concurs-Verlautbarung.

Nachdem durch den erfolgten Tod des provisorischen Controllors und Steuereinnehmers, Joseph Perwein, zu Arnoldstein in Kärnten, die Controllors- und Steuereinnehmersstelle an den vereinten Fondsgütern daselbst in Erledigung gekommen ist, so wird nun zur provisorischen Besetzung derselben der Concurs bis Ende August l. J. ausgeschrieben. — Es haben demnach diejenigen, welche sich um diese provisorische Bedienstung, mit welcher einjährlicher Gehalt von Vier hundert fünfzig Gulden, ein Deputat jährlicher 10 Kläfster hatten Brennholzes und der Gesnus der freien Wohnung verbunden ist, zu bewerben wünschen, ihre gehörig instruirten Gesuche mit genauer Nachweisung des Lebensalters, des Standes, der ollenfalls zurückgelegten Studien, der Kenntniß der deutschen, kroatischen oder windischen Sprache, so wie der

Kundmachung und Rechnungs-Manipulation auf Staatsgütern, der bisher begleiteten Dienstposten und dabei erworbenen Verdienste des unbescholtener Lebenswandels des Gutstellers, und der Fähigkeit zur unverweilten Leistung einer baren oder fidejussorischen Dienst-Caution pr. 450 fl. C. M., im vorgeschriebenen Dienstwege bei der k. k. Cameral-Bezirks-Verwaltung in Klagenfurt einzureichen, und gleichzeitig anzugezeigen, ob und in welchem Grade dieselben mit einem Amts-Individuum der vereinten Bondsgüter-Verwaltung in Arnoldstein verwandt oder verschwägert seien. — Von der k. k. Cameral-Gefäßen-Verwaltung Laibach am 25. Juli 1835.

3. 1038. (1) Nr. 9823J VIII.

K u n d m a c h u n g .

Die k. k. Cameral-Bezirks-Verwaltung Laibach bringt zur öffentlichen Kenntniß, daß für den Wegmauthbezug an der Station Salzloch für das Verwaltungsjahr 1836, oder für die Verwaltungsjahre 1836, 1837 et 1838, die zweite versteigerungsweise Verpachtung am 8. August 1835, Vormittags von 9 bis 12 Uhr, in ihrem Amtsgebäude am Schulplatz Nr. 297, auf dem Grunde der in der allgemeinen Kundmachung der Wegmauthverpachtungen vom 23. Juni J. Nr. 9913J2393 W., enthaltenen Bestimmungen abgehalten, und zum Ausrufspreise für ein Jahr der Betrag von Sechshundert ein und achtzig Gulden M. M. werde angenommen werden. — Hiezu werden die Pachtlustigen mit dem Besaße eingeladen, daß die Licitationsbedingnisse hierauf eingesehen werden können. — K. k. Cameral-Bezirks-Verwaltung Laibach am 26. Juli 1835.

3. 1040. (1) Nr. 9717J III.

S t r a f e r k e n n t n i s s .

Von der k. k. Cameral-Bezirks-Verwaltung in Laibach wird wider die angebliche Maria Schniderschitsch aus St. Veit, im Bezirke Treffen, folgendes Erkenntnis gefällt. — Nachdem dieselbe am 2. September 1834, in der Gegend von Mauniz mit nachbenannten, als ausländisch erkannten, und auf 4 fl. 48 kr. bewertheten Waaren, als: 7 Wiener Ellen Maddropolan, 4 Wiener Ellen rothen Cambridge, 1 1/2 Wiener Ellen Perkal, 35 Wiener Ellen ordinäre Spicen und 1 1/2 Pfund Kaffee betreten worden ist; so werden in Gemäßheit der §§. 2, 13, 86, 95 und 102 der allgemeinen Zollordnung vom 2. Jänner

1788, die obigen, mit Vollete des hiesigen k. k. Hauptzollamts, ddo. 10. October 1834, Nr. 235, in Beschlag genommenen Waaren in Verfall gesprochen, und die angebliche Maria Schniderschitsch nebst dem noch zum Erzlage der entfallenden doppelten Waarenvertheisstrafe pr. neuen Gulden 36 kr. hiermit verurtheilt. — Da weder der wahre Aufenthaltsort des beider Betretung sich Maria Schniderschitsch genannten Individiums, noch dieses letztere selbst auffindig gemacht werden konnte, so wird dasselbe hiermit öffentlich aufgefördert, binnen drei Monaten, von der letzten Einschaltung dieses Erkenntnisses in die Zeitungsblätter gerechnet, an die k. k. Cameral-Bezirks-Verwaltung entweder im Gnadenwege zu recuriren, oder die slobliche k. k. illyrische Kammerprocuratur in Laibach bei dem sloblichen k. k. kroatischen Stadt- und Landrechte mittels der Aufforderungsklage zu belangen, widrigens das obige Erkenntniß in Rechtskraft erwachsen wird. — Hierbei wird der angeblichen Maria Schniderschitsch noch bedeutet, daß der von ihr auf Rechnung der verwirkten Geldstrafe erlegte Betrag pr. drei Gulden, bei dem hiesortigen k. k. Hauptzollamte einstweilen ad Depositum genommen wurde. — Uebrigens wird die angebliche Maria Schniderschitsch für alle durch ihre Gesetzübertretungen dem Gefalle verursachten Auslagen, in so weit nur immer ihr Vermögen zureichen wird, ersatzpflichtig erklärt. — Laibach am 23. Juli 1835.

3. 1039. (1) Nr. 9966. VIII.

K u n d m a c h u n g .

Mit Beziehung auf die allgemeine Kundmachung der wohlöblischen k. k. Cameral-Gefäßen-Verwaltung vom 23. Juni 1835, Nr. 9913J2393 W., wird für den Weg- und Brückenmauth-Bezug an der Station Zwischenwässern für das Verwaltungsjahr 1836, oder für die Verwaltungsjahre 1836, 1837 und 1838, am 12. August 1835, Vormittags von 9 bis 12 Uhr eine zweite Pachtversteigerung in der Amtskanzlei der k. k. Cameral-Bezirks-Verwaltung zu Laibach am Schulplatz Nr. 297 abgehalten, und zum Ausrufspreise der Betrag von dreitausend sechzig Gulden 45 kr. M. M. angenommen werden. — Hiezu werden die Pachtlustigen mit dem Besaße eingeladen, daß sie die Licitationsbedingnisse täglich hierorts einsehen können. — K. k. Cameral-Bezirks-Verwaltung Laibach am 29. Jusli 1835.